Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Höheinöd für die Jahre 2014 und 2015 vom 13.05.2014

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1.im Ergebnishaushalt 2014	2015	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	€1.180.375	€
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	€	€
der Jahresfehlbedarf	€	€
2.im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	€990.855	€
die ordentlichen Auszahlungen auf	€	€
der Saldo der ordentlichen Ein- u. Auszahlungen auf	€35.388	€
die außerordentlichen Einzahlungen auf0	€0	€
die außerordentlichen Auszahlungen auf0	€	€
der Saldo der außerordentlichen Ein- u. Auszahlungen auf0	€0	€
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	€110.800	€
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf/. 95.400		
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf206.762	€500.332	€
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf9.030		
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf197.732	€491.212	€

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2014	2015
zinslose Kredite auf	0 €	0,00€
verzinste Kredite auf	0 €	126.000 €
zusammen auf	0 €	126.000€

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird nicht festgesetzt.

§ 4 Steuersätze

Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2014	2015
Grundsteuer A auf	300 v.H	300 v.H.
Grundsteuer B auf	365 v.H	365 v.H.
Gewerbesteuer auf	365 v.H	365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

	2014	2015
für den ersten Hund	30, €	30,€
für den zweiten Hund	42,€	42,€
für ieden weiteren Hund	60€	60,€

§ 5 Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen, der wiederkehrenden Beiträge (§§ 7, 8, 11 des Kommunalabgabegesetzes) werden gemäß § 2 Abs. 1 KAG wie folgt festgesetzt:

1. Beiträge für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen je ha......8,-- €

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 410,-- € netto sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.000 € überschritten sind.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011 betrug 1.777.675,26 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum

31.12.2012	1.733.180,26 €,
31.12.2013	1.562.005,26 €,
31.12.2014	1.491.533,26 € und zum
31.12.2015	1.458.541,26 €

Höheinöd, den 13.05.2014

(Lothar Weber) Ortsbürgermeister

Die Kreisverwaltung hat mit Schreiben vom 29.04.2014 unter Az. I/10/901-11/2014 u. 15 die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 gemäß §§ 95 Abs. 4, 118 und 119 GemO staatsaufsichtlich genehmigt und zwar hinsichtlich des Gesamtbetrages der veranschlagten Investitionskredite für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 126.000 €.

Hinweis:

Die am 03.04.2014 vom Ortsgemeinderat Höheinöd beschlossene Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 21 vom 23.05.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom 27.05.2014 bis einschließlich 06.06.2014 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Zimmer E 23, montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr mittwochs bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

Waldfischbach-Burgalben, den 13.05.2014 Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Winfried Krämer

Winfried Krämer (Bürgermeister)

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

- 1. Ausschließungsgründe (§22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
- 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.